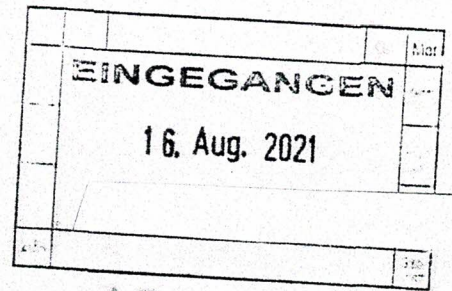


- Abschrift -



Amtsgericht Wittmund

4 C 316/20 (III)

Verkündet am 29.07.2021

Thimm, Richterin
als Richtern

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Christiane Schmitz, Osquarder Weg 10, 26427 Neuharlingersiel
2. Michael Schmitz, Osquarder Weg 10, 26427 Neuharlingersiel

Kläger

gegen

Jürgen Lohs, Krummer Barkel 4 a, 26427 Esens

Beklagter

hat das Amtsgericht Wittmund auf die mündliche Verhandlung vom 27.05.2021 durch die Richterin Thimm für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Textpassage „Fraglich allerdings, ob's in diesem Konstrukt nach Schmitzens Anuschka weitere Angehörige gibt, die der Unterbringung bedürfen“ von der von ihm betriebenen Homepage www.exit-esens.de und allen zugehörigen Unterseiten zu löschen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 90 % und der Beklagte zu 10 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 € abwenden, wenn die Klägerin zu 1) nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Für den Beklagten ist das Urteil in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar, wenn die Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
5. Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Unterlassungs- und Löschungsansprüche.

Der Kläger war bis zum Herbst 2020 Kurdirektor der Gemeinde Bengersiel. Die Klägerin arbeitete im gemeindeeigenen Kurzentrum „Watt und Meer Bengersiel“. Im Herbst 2020 ließ sich der Kläger im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung vorzeitig, nämlich nach bereits vier Jahren anstelle von 5 Jahren, aus dem Dienstverhältnis freistellen.

Der Beklagte betreibt die Homepage „www.exit-esens.de“, auf denen er Beiträge zu diversen Themen, unter anderem auch zu kommunal- und bäderpolitischen Themen, verfasst und veröffentlicht.

Die Beklagten sind der Auffassung, sie seien durch die in den Klageanträgen näher bezeichneten Äußerungen des Klägers in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Die Kläger beantragen,

1. den Beklagten zu verpflichten, es zu unterlassen, folgende Behauptungen wörtlich oder sinngemäß im Internet oder sonst schriftlich zu verbreiten oder sonst gegenüber dritten Personen aufzustellen:

- Der Kläger leidet an Burnout

- Der Kläger sei bei fortlaufenden Bezügen und einer Abfindung von seinem Arbeitgeber, der Esens-Bensersiel Touristik GmbH, vorzeitig freigestellt worden

- die Klägerin bedarf der Unterbringung.

2. den Beklagten zu verpflichten, es zu unterlassen, Behauptungen im Internet oder sonst schriftlich zu verbreiten oder gegenüber Dritten Personen entweder wörtlich oder sinngemäß aufzustellen, die den Schluss zulassen, dass der Kläger und/oder die Klägerin oder beide bestechlich oder korrupt seien.

3. den Beklagten zu verpflichten, es zu unterlassen, den Kläger und/oder die Klägerin, sei es mündlich oder schriftlich als „Direktorensippschaft“ zu bezeichnen,

4. dem Beklagten für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 1-3 ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.

5. den Beklagten zu verpflichten, folgende Texte von der von ihm betriebenen Internetseite www.exit-esens.de sowie den dortigen Unterseiten zu entfernen:

- „Michael Schmitz – Burn out – zu viel Facebook“

- „Schmitz dürfte bei fortlaufenden Bezügen und großzügiger Abfindung vorzeitig freigestellt werden ... denn „Michael Schmitz ist ein Zugvogel, ständig bereit, seine Umzugskartons zu packen“ und wechselt regelmäßig seinen Wirkungskreis, während Frau Schmitz ja ebenfalls „bereit für Neues“ und die „berufliche Neuorientierung sucht“ Und der exit-esens-Schriftführer erwägt bei so vielen Prognosetreffern der jüngsten Zeit doch mal Lotto zu spielen“.

- „Fraglich allerdings ist, ob's in diesem Konstrukt nach Schmitzens Anuschka weitere Angehörige gibt, die der Unterbringung bedürfen“

- „In seine bisherige Beschäftigungszeit fiel ... die Privatisierung des Therapiezentrums..“, die einherging mit dem Job für Christiane Anuschka Schmitz als dortige Personalchefin und großzügigen Städtischen Schenkungen an den Übernehmer Wollmann und mit dem Wegfall des Therapieangebots...“

- „Dazu gründete der Begünstigte im November die diesbezügliche Watt & Meer Bensersiel GmbH, wo des Kurdirektors Gattin Christiane Anuschka Schmitz leitende Zuständige für Personal- und Praxismanagement war.“

- „ Aus einer Wurzel zart – wer hätte das gedacht – bekam dann zum 04.02.2019 die Watt & Meer Benersiel GmbH (HRB 203815) überraschend ein Schwesterchen dazu, dem ein Pate wohl ein 200.000,00 € Geschenk in die Wiege legte [...]“

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, bei seinen Beiträgen handele sich um solche von satirischer Art, die insoweit von der Kunst-, Meinungs- und Pressefreiheit gedeckt seien.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2021 die Parteien jeweilis persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise unzulässig und darüber hinaus auch unbegründet.

I.

Der Klageantrag zu Ziffer 2. ist bereits unzulässig, da dieser nicht hinreichend bestimmt ist, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Vorgenannte Norm bestimmt, dass eine Klageschrift die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten muss.

Hinsichtlich Unterlassungsklagen bedeutet dies, dass die zu unterlassende Handlung so deutlich im Klageantrag umschrieben sein muss, dass ein etwaiges Vollstreckungsorgan den Tenor vollstrecken kann. Dieser darf insbesondere nicht auslegungsbedürftig sein. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbandsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe (BGH, Urteil vom 4. 11. 2010 - I ZR 118/09,).

Der Kläger beantragt mit seinem Antrag zu Ziffer 2. der Klageschrift, den Beklagten zu verpflichten, es zu unterlassen, Behauptungen [...] zu verbreiten [...], die den Schluss zulassen, dass der Kläger und/oder die Klägerin korrupt seien.

Würde das erkennende Gericht derart tenorieren, würde dies gerade dazu führen, dass der Tenor auslegungsbedürftig ist und das Vollstreckungsorgan letztlich darüber entscheiden müsste, welche Äußerungen den „Schluss zulassen“, dass der Kläger korrupt sei und welche

nicht. Es ist auch anhand des Antrages für den Beklagten nicht erkennbar, welche konkreten Äußerungen er zu unterlassen hat.

II.

1) Die Anträge zu Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 5 Spiegelstriche 1, 2, 4, 5 und 6 sind unbegründet, da es an der erforderlichen Wiederholungsgefahr mangelt und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht verletzt ist, da der Beklagte in zulässigem Maß von seiner Meinungsäußerungs- bzw. der ihm zustehenden Kunstfreiheit Gebrauch macht.

Ein Unterlassungsanspruch gem. § 1004 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und Art. 1, 2 GG stünde den Klägern dann zu, wenn die in den vorgenannten Klageanträgen genannten Äußerungen die Kläger in nicht zu rechtfertigender Weise in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

a) Das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ist als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB auch zivilrechtlich geschützt. Geschützt ist das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität sowie Entfaltung und Entwicklung seiner individuellen, die Persönlichkeit in all ihren Ausprägungen umfasst. Umfasst ist damit auch die sogenannte Sozialsphäre, die die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt sowie seinem öffentlichen und beruflichen Wirken bewahren und schützen soll.

Unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fallen daher grundsätzlich auch unwahre Tatsachenbehauptungen über einen anderen.

Hierbei ist jedoch stets zu beachten, dass ein zu unterlassender Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur dann vorliegt, wenn dieser auch rechtswidrig ist und nicht durch Wahrnehmung anderer Rechte, insbesondere der Meinungs- oder der Kunstfreiheit, gerechtfertigt ist. Bei der Verletzung von Rahmenrechten ist die Rechtswidrigkeit stets positiv festzustellen.

b) Hinsichtlich der vorgenannten Klageanträge ist das Gericht davon überzeugt, dass die angegriffenen Äußerungen allesamt nicht ernstlich zu verstehen sind und mithin von der Kunst- und Meinungsfreiheit geschützt sind. Ein entsprechender Lösungs- oder Unterlassungsanspruch setzt indes voraus, dass beleidigende oder diffamierende Äußerungen in ernstlicher Weise abgegeben wurden und zu erwarten ist, dass sie wiederholt werden.

Die zu Ziff. 1) der Entscheidungsgründe genannten Anträge gehen allesamt auf einen am 09.07.2020 auf der Homepage des Beklagten erschienen Artikel zurück. Um die Ernstlichkeit zu prüfen ist der weitere Kontext maßgeblich.

Der Beklagte betreibt die Homepage www.exit-esens.de. Unstreitig setzt der Beklagte sich hier mit kommunalpolitischen Themen auseinander, wozu in küstennahen Urlaubsorten auch die Tourismuswirtschaft und die gemeindeeigenen Kurbetriebe gehören.

Der Kläger war Kurdirektor der Gemeinde Esens-Bensersiel und ließ sich im Herbst 2020 im Einvernehmen mit der Gemeinde, ca. 1 Jahre vor Ablauf seines regulären Vertrages, freistellen. Dazu befragt, warum der Beklagte das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst hatte, gab er im Termin zur mündlichen Verhandlung an, dass dies eine Mischung aus privaten und beruflichen Gründen gewesen seien.

In seinem Artikel zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses schrieb der Beklagte unter der Überschrift „Schmitz geht – Burn-out – zuviel facebook“ dann weiter:

„so ungefähr titelt der Anzeiger für Harlingerland in seiner heutigen Ausgabe und humpelt Seit' an Seit' mit den politischen Entscheidungsträgern abermals der harten Wirklichkeit hinterher.

Auf den Tag genau vor einem Jahr war an dieser Stelle zu lesen:

„Schmitz dürfte bei fortlaufenden Bezügen und großzügiger Abfindung vorzeitig freigestellt werden... Denn „Michael Schmitz ist ein Zugvogel, ständig bereit, seine Umzugskartons zu packen“ und wechselt regelmäßig seinen Wirkungskreis, während Frau Schmitz ja ebenfalls „bereit für Neues“ und die „berufliche Neuorientierung sucht.

Und der exit-esens-Schriftführer erwägt bei so vielen Prognosetreffern der jüngsten Zeit doch mal Lotto zu spielen.“

Betrachtet man die Überschrift mit dem weiteren Text, so wird deutlich, dass der Beklagte zum einen nicht per se behauptet, der Kläger habe Burnout und zum anderen wird deutlich, dass der Beklagte offensichtlich einen satirisch ausgeschmückten Text produziert hat.

Im Rahmen der rechtlichen Würdigung ist eine Sinndeutung vorzunehmen, durch die der objektive Sinngehalt zu ermitteln ist. Zugrunde zu legen ist dabei weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des Betroffenen. Es kommt hingegen auf das objektive Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums an. Zu beachten sind bei der vorzunehmenden Deutung nicht nur der Wortlaut, sondern auch der sprachliche Kontext, die Begleitumstände sowie die Erkennbarkeit derselben (vgl. hierzu insgesamt BGH Urteil vom 25.11.2003 – VI ZR 226/02).

aa) Schon der Umstand, dass die Wörter „Burnout“ und „facebook“ in derselben Überschrift stehen, vermittelt die fehlende Ernsthaftigkeit in Bezug auf einen tatsächlich vorliegenden physischen und emotionalen Erschöpfungszustand. Dem unvoreingenommenen Leser kommt eher das Bild einer exzessiven Nutzung sozialer Medien in den Sinn. Auch im weiteren Kontext (humpelt Seit' an Seit') verdeutlicht sich, dass der Verfasser den Text nicht ernst meint, sondern mit Überzeichnungen, Überspitzungen und metaphorischen Stilmitteln arbeitet.

bb) Soweit der Beklagte im selben Text schreibt

„In seine bisherige Beschäftigungszeit fiel“ ... die Privatisierung des Therapiezentrums..“, die einherging mit dem Job für Christiane Anuschka Schmitz als dortige Personalchefin und großzügigen städtischen Schenkungen an den Übernehmer Wollmann...“,

bleibt der Beklagte sich seinem mit Zitaten aus der Lokalpresse, Überspitzungen und teilweise auch Gehässigkeiten gespickten Schreibstil treu. Im Übrigen ist es zutreffend, dass die Klägerin, nachdem ihr Mann seine Arbeit als Kurdirektor aufgenommen hat, sie für das Therapiezentrum arbeitete.

ee) Soweit die Klägerin der Auffassung ist, ihr stünde ein Unterlassungsanspruch zu, da der Beklagte in einem Text vom 16.12.2020 in fälschlicherweise behauptet habe, dass sie in leitender Funktion im Therapiezentrum gearbeitet habe, ist dem entgegen zu halten, dass sie ausweislich des vom Beklagtenvertreter vorgelegten Screenshots selbst in sozialen Medien angegeben hat, sie habe dort als Führungskraft gearbeitet.

Insoweit kann sie dem Beklagten nunmehr nicht entgegenhalten, diese Aussage sei wahrheitswidrig und deshalb zu unterlassen.

cc) Einem Außenstehenden, der auf das kommunalpolitische Geschehen einen kritischen Blick wirft, kann es insoweit nicht verübelt werden, Mutmaßungen über die Zusammenhänge anzustellen. In einem solchen Kontext ist insoweit auch der Begriff „Direktorensippschaft“ zu werten. Eine abwertende Beleidigung, die durch den Persönlichkeitsrechtsschutz unterbunden werden kann, liegt erst dann vor, wenn sie sich nicht mehr an der Sache orientiert, sondern einzig die Abwertung und Kränkung des Gegenübers zum Gegenstand hat.

Allein mit dem Begriff „Direktorensippschaft“ wird hier jedoch bereits Bezug hergestellt zu der Tätigkeit des Klägers zu 2) als Kurdirektor. Unübersehbar ist hier die Wortverwandtschaft. Mit

dem Begriff „Sippschaft“ nimmt der Beklagte in höhnischer Weise die Beschäftigung der Klägerin zu 1) aufs Korn.

dd) Insoweit ist der gesamte Text von der Kunst- und Meinungsfreiheit gedeckt. Nach dem formalen Kunstbegriff des Bundesverfassungsgerichts ist die Homepage des Beklagten der Kunstgattung der Satire zuzuschreiben und letztlich auch der fragliche Text. Die Satire ist eine Kunstgattung, die durch Übertreibung, Ironie und Spott Kritik am Tagesgeschehen übt. Sie gibt Personen und Zustände der Lächerlichkeit preis und prangert sie an. Der Beklagte hatte sich auf seiner Homepage bereits mehrfach mit dem kommunalpolitischen Geschehen in Esens und Bengersiel befasst. Andere dort zu findende Texte sind ähnlich überspitzt verfasst. Auch hinsichtlich der von ihm erwähnten „Prognosetreffer“ nimmt er Bezug auf einen älteren Text, in welchem er eine vorzeitige Freistellung des Kurdirektors bei gleichzeitiger Fortführung der Bezüge in Aussicht stellt und fühlte sich sodann im Jahr 2020 mit der vorzeitigen Freistellung des Klägers entsprechend bestätigt.

ff) Soweit die Kläger begehren, dass der Beklagte die Textpassage aus dem Text „Austherapiert!“:

„Aus einer Wurzel zart – wer hätte das gedacht – bekam dann zum 04.02.2019 die Watt und Meer Bengersiel GmbH (HRB 203815) überraschend ein Schwesterchen dazu, dem ein Pate wohl ein 200.000,00 €-Geschenk in die Wiege legte [...]“

ist aus dieser Passage allein überhaupt kein Bezug zu den Klägern ersichtlich und insoweit auch nicht erkenntlich, warum die Kläger hierdurch in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sein sollten.

c) Da der Kläger nicht mehr als Kurdirektor tätig ist und er insoweit keine Person des lokalen öffentlichen Interesses mehr darstellt, ist vorliegend nicht zu erwarten, dass eine entsprechende Wiederholungsgefahr besteht.

2) Die Klägerin hingegen hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte die Passage

„Fraglich allerdings, ob's in diesem Konstrukt nach Schmitzens Anuschka weitere Angehörige gibt, die der Unterbringung bedürfen“

aus dem Text „Tourismuswirtschaft – meistbietend ...!“ vom 01.09.2019 entfernt. Der Beklagte unterstellt hiermit, dass die Klägerin zu 1) der Unterbringung, wohl in einer psychiatrischen Einrichtung, bedürfe. Dem Gericht ließ sich ein irgendwie gearteter Kontext zwischen der Tätigkeit der Klägerin zu 1), den Vorgängen in der Lokalpolitik und einer etwaigen Unterbringung der Klägerin zu 1) nicht erschließen. Auch konnte das Gericht keine metaphorische Bedeutung des Begriffes der Unterbringung im Kontext des gesamten Textes sehen. Insoweit ist die Klägerin zu 1) hierdurch in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Der mit dem Antrag zu Ziff. 1 Spiegelstrich 1 geltend gemachte Unterlassungsantrag besteht hingegen nicht, da auch hier nicht die zukünftige – aber für einen Unterlassungsanspruch erforderliche – Wiederholungsgefahr zu erkennen ist.

3) Mangels eines Unterlassungsanspruches besteht auch kein Anspruch auf die Androhung eines Ordnungsgeldes bei Zuwiderhandlung.

4) Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Aurich, Schloßplatz 3, 26603 Aurich.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Wittmund, Am Markt 11, 26409 Wittmund oder dem Landgericht Aurich, Schloßplatz 3, 26603 Aurich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Thimm
Richterin